



HESSISCHER LANDTAG

11. 09. 2020

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 03.08.2020

Vergabe von Gutachtensaufträgen durch die Staatsanwaltschaften und Antwort

Ministerin der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

Am 23. Juli 2020 wurde ein Frankfurter Oberstaatsanwalt unter dem Verdacht der Bestechlichkeit in Untersuchungshaft genommen. Ihm wird vorgeworfen, über einen längeren Zeitraum einem Unternehmen in verschiedenen Ermittlungsverfahren zu Gutachtensaufträgen in Ermittlungsverfahren verholfen und dafür von diesem eine „Provision“ entgegengenommen zu haben. Die Ermittler gehen davon aus, dass der Oberstaatsanwalt bereits im Jahr 2005 einen Unternehmer dazu veranlasst zu haben, eine Gesellschaft mit dem Geschäftszweck zu gründen, Gutachten für die Justiz zu erstellen.

Zwischenzeitlich wurde der Verdacht geäußert, dass der Beschuldigte auch möglicherweise inhaltlich auf die Gutachten Einfluss genommen hat bzw. arbeitsintensive Gutachten in Auftrag gegeben hatte, die zur Klärung des Sachverhalts nicht erforderlich waren, sondern nur die Funktion hatten, Gewinne für den Gutachter zu generieren. Dafür scheint auch eine größere Anzahl von Ermittlungsverfahren zu sprechen, die nach Gutachtererstellung durch die Staatsanwaltschaft eingestellt wurden. Möglicherweise war bei zahlreichen dieser Verfahren eine Einstellung auch ohne weitergehendes Gutachten alleine aufgrund der bekannten Tatsachen geboten. Ein Mainzer Strafrechtler hatte bereits 2007 Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingereicht, weil er die Praxis der Vergabe von Ermittlungstätigkeit an private Dienstleister für verfassungswidrig hielt. Die Verfassungsbeschwerde wurde jedoch nicht zur Entscheidung angenommen. Die Beauftragung externer Sachverständiger liegt zwar im Ermessen des ermittelnden Staatsanwalts. Offen ist dabei jedoch die Frage, ob es für diese Staatsanwälte Vorgaben hinsichtlich der dadurch verursachten Kosten gibt, da diese – je nach dem Ergebnis der Ermittlungen – von der Staatskasse zu tragen sind. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob die diesbezügliche Praxis einzelner Staatsanwaltschaften überprüft wird, d.h. ob einzelne Staatsanwälte dabei besonders hohe Kosten verursachen.

Der Hessische Rundfunk berichtete weiterhin, dass einzelne Strafverteidiger die Qualität der Gutachten bemängelt hätten, da diese „einseitig, qualitativ schlecht und teils sogar fehlerhaft gewesen“ seien.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden von dem beschuldigten Oberstaatsanwalt bzw. dessen Abteilung (Korruptionsdelikte im Gesundheitswesen) in den Jahren 2005 bis 2020 insgesamt bearbeitet? Falls Daten nicht mehr zur Verfügung stehen, Zeitraum entsprechend kürzen.

Nach der in der Zentralstelle geführten Statistik wurden zwischen 2002 und Ende 2019 insgesamt 5.330 Ermittlungsverfahren aus dem genannten Deliktsbereich bearbeitet und abgeschlossen.

Frage 2. Wie viele der unter erstens aufgeführten Ermittlungsverfahren wurden eingestellt bzw. führten zu einem Strafbefehl bzw. einer Anklage?

Hierzu liegen derzeit nur Zahlen aus dem Zeitraum seit April 2007 bis heute vor. In diesem Zeitraum wurden insgesamt 2.242 Ermittlungsverfahren bearbeitet, davon 1.986 wie folgt abgeschlossen:

- 71 Verfahren – Anklageerhebung,
- 85 Verfahren – Antrag auf Erlass eines Strafbefehls,
- 445 Verfahren – Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts,
- 262 Verfahren – Einstellung gemäß § 153 StPO,
- 943 Verfahren – Einstellung gemäß § 153a StPO,
- 46 Verfahren – Einstellung gemäß §§ 154 Abs. 1, 154d, 154e und § 154f StPO,
- 3 Verfahren – Einstellung gemäß § 45 Abs. 2 und 3 JGG,
- 1 Verfahren – Einstellung gemäß § 205 StPO,

- 82 Verfahren – Beendigung durch Verfahrensverbindung,
- 17 Verfahren – Beendigung durch Abgabe an andere Staatsanwaltschaften,
- 31 Verfahren – Ablehnung der Einleitung von Ermittlungen gemäß § 152 Abs. 2 StPO.

Derzeit (Stand: 12. August 2020) sind noch 256 Ermittlungsverfahren offen.

Frage 3. Bei wie vielen der unter erstens aufgeführten Ermittlungsverfahren wurden Gutachtensaufträge an einen externen Sachverständigen bzw. ein externes Unternehmen vergeben und welcher Anteil entfiel dabei auf das Unternehmen (bzw. dessen Subunternehmen), das im Verdacht steht, Zahlungen an den beschuldigten Oberstaatsanwalt geleistet zu haben?

Frage 4. Wie hoch waren die durchschnittlichen Kosten der unter drittens aufgeführten Gutachten?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Zahl der Gutachtensaufträge im Gesamtzeitraum könnte allenfalls theoretisch mit sehr großem Personal- und Zeiteinsatz durch Durchsicht aller Akten nachvollzogen werden. Für die länger zurückliegenden Zeiträume dürften die Akten zudem schon ausgesondert/vernichtet sein. Auch betreffend die durchschnittlichen Kosten kann aus den genannten Gründen keine Gesamtzahl angegeben werden.

Frage 5. War der Landesregierung die Verfassungsbeschwerde des Mainzer Strafrechtlers aus dem Jahr 2007 bekannt, in dem dieser die Praxis der Vergabe von Ermittlungstätigkeit an private Dienstleister beanstandete?

Ja.

Frage 6. Gibt es Vorgaben der Landesregierung an die Staatsanwaltschaften hinsichtlich des Kostenrahmens für die Vergabe externer Gutachten bzw. gibt es Kontrollmechanismen zur Begrenzung dieser Kosten für die Staatskasse?

Frage 7. Hat die Landesregierung oder eine von ihr beauftragte Stelle regelmäßig überprüft, welche Kosten die einzelnen Staatsanwaltschaften bzw. die einzelnen Staatsanwälte bei der Vergabe externer Gutachten verursachten und insbesondere wie hoch der Anteil an diesen Kosten war, der von der Staatskasse zu tragen war?

Frage 8. Falls siebte zutreffend: Mit welchem Ergebnis?

Die Fragen 6, 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Haushaltsgesetzgeber legt mit der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes u.a. auch den Kostenrahmen des Verfahrensbereichs bei den Staatsanwaltschaften fest. In der Verfahrenskostenermächtigung ist auch anteilig die Ermächtigung zur Veranlassung von Kosten für Sachverständige enthalten.

Eine zentrale Rechnungsstelle für Rechnungen von Gutachtern, die Zahlungen leistet und auch die Empfänger der Leistungen prüft, gibt es bei den hessischen Staatsanwaltschaften nicht.

Die Rechnungen von Gutachtern und Sachverständigen gehen bei denjenigen Dienststellen ein, von denen aus auch die Beauftragung erfolgte. Dort erfolgt auch die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit.

Frage 9. War der Landesregierung bekannt, dass verschiedene Strafverteidiger die Qualität der durch den beschuldigten Oberstaatsanwalt beauftragten Gutachten bemängelt hatten?

Frage 10. Falls neunte zutreffend: Ist die Landesregierung diesen Beschwerden nachgegangen?

Die Fragen 9 und 10 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Beschwerden hinsichtlich der Qualität der Gutachten waren dem Ministerium der Justiz nicht bekannt.

Wiesbaden, 10. September 2020

Eva Kühne-Hörmann